

**1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale)  
über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder  
und über die Erhebung von Ablösebeträgen  
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 Seite 288) und der §§ 48 und 85 Abs. 1 Satz 4 Ziffern 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013 Seite 440), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)“

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Fahrradabstellanlagen

- (1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.
- (3) Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ hingewiesen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 zur Stellplatzsatzung:  
Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

b) Absatz 2 Satz 2 „Sie tritt gemäß § 85 Absatz 5 Satz 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) 5 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“ wird gestrichen.“

## Anlage 1

5. Die Anlage 2 der Satzung (Richtzahlenliste) wird wie folgt geändert:

<b>Nr:</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)</b>	<b>Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)</b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 Stpl. je Wohnung	1 bis 2 Fastpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen		
	bis 35 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche	0,5 bis 0,75 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
	größer 35 m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche	1 bis 1,5 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je 50 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche
	größer 120 m <sup>2</sup> qm Gesamtwohnfläche	1,5 bis 2 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je 50 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	1 Fastpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl.
1.6	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl.
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Fastpl. je 120 m <sup>2</sup> Nutzfläche *)
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche *)
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Fastpl. je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fastpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Fastpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser,	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze

## Anlage 1

4.2	Mehrzweckhallen) Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 Fastpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 30 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 Fastpl. je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Fastpl. je 20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Fastpl. je 50 m <sup>2</sup> Liege- und Spielfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen	1 Fastpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 Fastpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Fastpl. je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Fastpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	1 Fastpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 bis 5 Boote	1 Fastpl. je 5 Boote
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 Fastpl. je 15 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 Fastpl. je 5 Betten
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2 bis 3 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten

## Anlage 1

7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 bis 4 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten	1 Fastpl. je 15 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten
<b>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 6 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 3 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende	1 Fastpl. je 2 bis 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Fastpl. je 4 Besucherplätze
<b>9. Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche bzw. 1 je 10 Beschäftigte *)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage **)	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-
<b>10. Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Fastpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Anlage 1

- \* ) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- \*\* ) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.